

Satzung des OpenRheinRuhr e.V.

OpenRheinRuhr e.V.
info@openrheinruhr.de

Stand: v1.1 29.06.2009

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen OpenRheinRuhr. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen OpenRheinRuhr e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.

§ 2 Zweck und Mittel

1. Zweck des OpenRheinRuhr e.V. ist:
 - 1.1 Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
 - 1.2 Förderung der Jugendhilfe
2. Der OpenRheinRuhr e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der OpenRheinRuhr e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des OpenRheinRuhr e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des OpenRheinRuhr e.V..
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des OpenRheinRuhr e.V. kann jeder durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung werden, die bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss.
2. Die Erklärung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn innerhalb eines Monats kein Einspruch erhoben worden ist. Wird Einspruch erhoben, kann der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des OpenRheinRuhr e.V. an.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich und mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals erfolgen. Rückständige Verpflichtungen sind zu begleichen.
4. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 4.1 bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 4.2 wenn sie sich unehrenhaft betragen oder durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins und seiner Organe schaden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung

1.2 der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie dem Verein mindestens 6 Monate angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 2.1 Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2.2 Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - 2.3 Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2.4 Wahlen und Bestätigungen,
 - 2.5 Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - 2.6 Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie findet jährlich im ersten Jahresviertel statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf angesetzt werden unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss ferner einberufen werden, wenn sie von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder den Kassenprüfern gemäß § 15 Abs. 3 beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen mindestens 14 Tage unter Angabe der Tagesordnung vorher eingeladen werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht sein. Später vorliegende Anträge können nach Erledigung der Tagesordnung zur

Verhandlung kommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erachtet.

5. Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.
6. Bei Abstimmung und Wahlen gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
 - 6.1 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.
 - 6.2 Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins muss in zwei Mitgliederversammlungen, die im Abstand von vier Monaten aufeinander folgen und eigens zu dem Zweck einberufen worden sind, mit einer Mehrheit von sieben Achteln beschlossen werden.
7. Wird bei Wahlen Stimmenmehrheit nicht erzielt, so ist unter den Vorgeschlagenen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen in einem zweiten Wahlgang durch Stichwahl zu entscheiden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
9. Vom Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1 die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 1.2 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden gemäß § 10 gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind namentlich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Dem Vorstand obliegt:
 - 1.1 die geordnete Durchführung des Vereinsgeschäftes und aller damit verbundenen organisatorischen Aufgaben

1.2 die Genehmigung von Vereinsveranstaltungen,

1.3 die Berufung von Mitgliedern zu Arbeitsausschüssen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die/den 1. Vorsitzende/n nach Bedarf einberufen oder wenn 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Gründe eine Zusammenkunft beantragen.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Der erste Vorsitzende/r
- Der zweite Vorsitzender/in
- Der Kassierer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in.

§ 11 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:

- 1.1 die Förderung des Vereinswohls,
- 1.2 die Führung der Vereinsgeschäfte,
- 1.3 Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins,
- 1.4 Vertretung des OpenRheinRuhr e.V. nach außen,
- 1.5 Überwachung und Durchführung der Vereinssatzung,
- 1.6 Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der damit verbundenen Tagesordnung,
- 1.7 Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,

1.8 Anstellung von Lehrkräften und Angestellten des Vereins.

1.9 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein berechtigt, den Verein nach aussen zu vertreten.

§ 12 Der/Die Kassierer/in

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse und sorgt für die ordnungsgemäße Einziehung der Beiträge. Er/Sie führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Die Prüfung der Kasse und der Kassenführung geschieht durch die Kassenprüfer und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, von denen in jedem Jahr einer ausscheidet. Mitglieder des Vorstandes können als Kassenprüfer gewählt werden.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung prüfen und diese durch Unterschrift bestätigen.

3. Vorgefundene Mängel sind dem geschäftsführenden Vorstand zu melden und mit ihm zu besprechen. Falls notwendig, können die Kassenprüfer die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 15 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der German Unix User Group (GUUG) e.V. in Bochum zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.